

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2003.00003 vom 12. Januar 2004

ZH Sozialversicherungsgericht, 2004-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2003.00003

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2003.00003 du 12 janvier 2004

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2003.00003 del 12 gennaio 2004

Erwägungen

E. 2

2.1. Gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur AHV/IV des Kantons Zürich (ZLG) sind rechtmässig bezogene Beihilfen in der Regel aus dem Nachlass eines bisherigen Bezügers zurückerstattet. Gemäss Art. 13 der Verordnung der Stadt Zürich über den Vollzug des Gesetzes über die Zusatzleistungen zur AHV/IV und die Gewährung von Gemeindezuschüssen (VV0-ZLG, in der hier anwendbaren, vom 1. Januar 1987 bis 31. Dezember 1996 gültigen Fassung) finden die Bestimmungen des ZLG sinngemäss auch auf die Gemeindezuschüsse Anwendung, soweit durch diese Verordnung nichts anderes bestimmt ist (vgl. Urk. 24). Damit ist Art. 19 Abs. 1 lit. b ZLG auch auf die Gemeindezuschüsse anwendbar.

2.2. Die Institution des öffentlichen Inventars ist in Art. 580 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) geregelt. Jeder Erbe, der die Befugnis hat, die Erbschaft auszuschlagen, ist berechtigt, ein öffentliches Inventar zu verlangen (Art. 580 Abs. 1 ZGB). Das öffentliche Inventar wird durch die zuständige Behörde nach den Vorschriften des kantonalen Rechts errichtet und besteht in der Anlegung eines Verzeichnisses der Vermögenswerte und Schulden der Erbschaft, wobei alle Inventarstücke mit einer Schätzung zu versehen sind (Art. 581 Abs. 1 ZGB). Mit der Aufnahme des Inventars verbindet die Behörde einen Rechnungsruf, durch den auf dem Wege angemessener öffentlicher Auskundung die Gläubiger und Schuldner des Erblassers mit Einschluss der Bauschaftsgläubiger aufgefordert werden, binnen einer bestimmten Frist ihre Forderungen und Schulden anzumelden (Art. 582 Abs. 1 ZGB). Nach Abschluss des Inventars wird jeder Erbe aufgefordert, sich binnen Monatsfrist über den Erwerb der Erbschaft zu erklären (Art. 587 ZGB). Übernimmt ein Erbe die Erbschaft unter öffentlichem Inventar, so gehen die Schulden des Erblassers, die im Inventar verzeichnet sind, und die Vermögenswerte auf ihn über (Art. 589 Abs. 1 ZGB). Den Gläubigern des Erblassers, deren Forderungen aus dem Grunde nicht in das Inventar aufgenommen worden sind, weil sie deren Anmeldung versäumt haben, sind die Erben weder persönlich noch mit der Erbschaft haftbar (Art. 590 Abs. 1 ZGB).

3. 3.1.

3.1. In formeller Hinsicht ist vorab streitig, ob die im Einspracheverfahren eingereichte Vernehmlassung des AZL vom 5. April 2002 (Urk. 5/5) aus dem Recht zu weisen ist (Urk. 1, Urk. 16, Urk. 10).

Der Beschwerdeführer bringt vor, gegen die Rückerstattungsverfügung habe er am 30. Oktober 2000 Einsprache erhoben. Das AZL habe seine Vernehmlassung erst am 5.

April 2002 und somit 1 1/2 Jahre später abgegeben. Verfahrensrechtlich habe es die einer Partei zustehenden Rechtsmittelfristen bei weitem überzogen und damit jegliche Fristen versummt. Wegen Fristversumnisses sei die Vernehmlassung aus dem Recht zu weisen.

3.2 Nach der Rechtsprechung sind die Parteien aufgrund ihrer prozessualen Sorgfaltspflichten und des Grundsatzes von Treu und Glauben verpflichtet, festgestellte Verfahrensmängel rechtzeitig anzuzeigen. Insbesondere ist es einer Partei zuzumuten, im laufenden Verfahren alle ihr zur Verfolgung stehenden Vorkehren zu treffen, um auf eine Beschleunigung des Verfahrens hinzuwirken, z.B. mit entsprechenden Eingaben oder wenn nötig mit einer Rechtsverzögerungsbeschwerde. Unterlässt sie dies, kann sie im nachfolgenden Verfahren vor der Beschwerdeinstanz diese Rüge nicht mehr erheben (BGE 126 V 244 Erw. 2d mit Hinweisen).

Nach der Aktenlage hat das AZL die bei ihm am 30. Oktober 2000 eingegangene Einsprache mit seiner Vernehmlassung erst am 5. April 2002 dem Bezirksrat überwiesen (vgl. Urk. 5/2, Urk. 5/5). Da der Bezirksrat keine Frist für die Vernehmlassung angesetzt hatte, konnte eine solche auch nicht versummt werden. Der Beschwerdeführer seinerseits hat den Bezirksrat weder je um Auskunft nach dem Stand des Verfahrens gebeten noch um Beschleunigung des Verfahrens ersucht. Er hat es somit unterlassen, den festgestellten Verfahrensmangel im damaligen Verfahren geltend zu machen. Damit kann er die Rüge der Rechtsverzögerung ihm vorliegenden Verfahren nicht mehr geltend machen. Ein Grund, die Vernehmlassung aus dem Recht zu weisen, ist damit nicht gegeben, weshalb dem Antrag des Beschwerdeführers nicht stattzugeben ist.

E. 4

Bezüglich der kantonalrechtlichen Beihilfe und der kommunalrechtlichen Gemeindegeldzuschüsse ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.